

Von der Schulleitung beschlossen am 16. Dezember 2013

1. Grundlagen

Die Bestimmungen dieses Merkblattes stützen sich auf Art. 17 der Verordnung über die berufliche Grundbildung des BBT über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidg. Fähigkeitszeugnis vom 26. September 2011 sowie das vom Schulrat am 13. November 2001 erlassene Promotionsreglement lehrbegleitende Berufsmatura (Profil M) und das von der Schulleitung erlassenen Promotionsreglement für die Grundbildung Kauffrau/Kaufmann Profil E vom 19. August 2013.

2. Allgemeines

¹ Es ist möglich, das Profil freiwillig zu wechseln (siehe Ziffer 3 unten).

² Ein Profilwechsel kann aber auch aufgrund der Promotionsordnungen zwingend sein (siehe Ziffer 4 unten).

³ Das Fächerangebot ist je nach Profil unterschiedlich. Ein Profilwechsel ist demzufolge mit entsprechenden Anpassungen verbunden. Besonders problematisch sind die Wechsel vom Profil B ins Profil E und vom Profil E ins Profil M.

⁴ Die Lernenden sind bei einem Profilwechsel in jedem Fall selbst dafür verantwortlich, den verpassten Lernstoff nachzuarbeiten bzw. Wissenslücken aufzuarbeiten.

⁵ Die Promotionsbedingungen sind in den unter Ziffer 1 erwähnten Reglementen definiert und auf der Homepage der Schule jederzeit abrufbar.

⁶ Für besonders leistungsstarke Absolventen und Absolventinnen des Profils B kann eine Berufsmatura nach der Lehre (BM 2) unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls in Frage kommen.

3. Freiwilliger Profilwechsel

3.1 Allgemeines

¹ Bei einem bewilligten Profilwechsel ist grundsätzlich kein neuer Lehrvertrag notwendig. Der Wechsel muss von den Vertragsparteien dem Amt für Berufsbildung Graubünden mitgeteilt werden.

² Ein freiwilliger Profilwechsel ist im Laufe der Ausbildung nur einmal möglich.

3.2 Gesuch

¹ Vor einem freiwilligen Profilwechsel ist fristgerecht ein begründetes, schriftliches Gesuch einzureichen. Dies gilt sowohl für den Wechsel von Profil B ins Profil E bzw. Profil E ins Profil M als auch für die Wechsel von Profil E ins Profil B bzw. Profil M ins Profil E. Das jeweilige Gesuch muss zwingend vom Ausbildungsbetrieb mitunterzeichnet werden.

² Aufgrund des Gesuchs findet ein Gespräch mit der Schulleitung statt. Zuständig ist dabei das verantwortliche Schulleitungsmitglied jener Abteilung, in welche der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin wechseln möchte.

³ Die Schulleitung entscheidet über das Gesuch, teilt den Entscheid mit und gibt die notwendigen Unterlagen ab (u.a. neuer Stundenplan, behandelte Stoff im neuen Profil).

3.3 Wechsel vom Profil B ins Profil E

¹ Ein solcher Profilwechsel kann aus schulischer Sicht grundsätzlich nur am Ende des zweiten Semesters geprüft werden, wenn der Notendurchschnitt gemäss Standortbestimmung mindestens der Note 5.3 entspricht.

² Der Notendurchschnitt berechnet sich aus dem ersten und zweiten Semesterzeugnis.

³ Die Lernenden müssen sich bewusst sein, dass die Anforderungen im Profil E höher sind.

⁴ Die Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller sind insbesondere auch darauf aufmerksam zu machen, dass im Profil E seit Beginn der Lehre eine zweite Fremdsprache, welche nach dem zweiten Lehrjahr mit einer Lehrabschlussprüfung oder mit einem Zertifikat abzuschliessen ist, unterrichtet wird.

⁵ Gemäss Art. 22 Abs. 5 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann vom 26. September 2011 zählen als Erfahrungsnoten nur die Semesterzeugnisnoten im neuen Profil.

3.4 Wechsel vom Profil E ins Profil B

¹ Ein solcher Profilwechsel ist so früh als möglich zu prüfen. Grundsätzlich kann er nur auf einen Semesterwechsel erfolgen.

² Ein freiwilliger Wechsel ins B-Profil ist bis Ende des 3. Semesters möglich.

³ Gemäss Art. 22 Abs. 5 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann vom 26. September 2011 zählen als Erfahrungsnoten grundsätzlich nur die Semesterzeugnisnoten im neuen Profil.

- Spezialfall 1: Bereits erbrachte Noten der V+V-Module werden übernommen.
- Spezialfall 2: Bei einem Übertritt nach dem 3. Semester wird die Zeugnisnote IKA des 3. Semesters übernommen. Die Erfahrungsnote IKA setzt sich in diesem Fall zusammen aus der Note 3. Semester E-Profil und der Note 4. Semester B-Profil.

3.5 Wechsel vom Profil E ins Profil M

¹ Ein solcher Profilwechsel kann nur am Ende des zweiten Semesters geprüft werden, wenn der Notendurchschnitt gemäss Standortbestimmung mindestens der Note 5.3 entspricht.

² Der Notendurchschnitt berechnet sich aus dem ersten und zweiten Semesterzeugnis.

³ Die Lernenden müssen sich bewusst sein, dass die Anforderungen in den einzelnen Fachbereichen im Profil M höher sind.

⁴ Die Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller sind insbesondere auch darauf aufmerksam zu machen, dass die Lernenden im Profil M seit Beginn der Lehre in Mathematik unterrichtet wurden.

⁵ Für die Fachnoten im Berufsmaturitätszeugnis und Fähigkeitszeugnis zählen als Erfahrungsnoten nur die Semesterzeugnisnoten im neuen Profil.

3.6 Wechsel vom Profil M ins Profil E

¹ Ein solcher Profilwechsel ist so früh als möglich zu prüfen. Grundsätzlich kann er nur auf einen Semesterwechsel erfolgen.

² Nach der Anmeldung zur Lehrabschlussprüfung kann ein solcher Profilwechsel nicht mehr bewilligt werden.

³ Gemäss Art. 22 Abs. 5 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann vom 26. September 2011 zählen als Erfahrungsnoten grundsätzlich nur die Semesterzeugnisnoten im neuen Profil.

- Spezialfall 1: Bereits erbrachte Noten der V+V-Module werden übernommen.
- Spezialfall 2: Bereits erbrachte Semesternoten IKA werden übernommen.

⁴ Erfolgt der Profilwechsel nach dem 4. Semester, zählt die Fachnote im IKA gemäss Abschluss nach dem 4. Semester. Im Italienisch/Französisch werden die bisherigen Erfahrungsnoten aus dem M-Profil übernommen. Ein allfällig abgelegtes internationales Sprachdiplom wird gemäss Anhang 1 der Ausführungsbestimmungen für die erste und zweite Fremdsprache der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Kauffrau/Kaufmann EFZ umgerechnet.

4. Zwingende Profilwechsel aufgrund Promotionsentscheid

4.1 Wechsel vom Profil M ins Profil E

¹ Dieser Wechsel ergibt sich zwingend aufgrund des Promotionsreglements lehrbegleitende Berufsmatura (Profil M).

² Gemäss Art. 22 Abs. 5 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann vom 26. September 2011 zählen als Erfahrungsnoten grundsätzlich nur die Semesterzeugnisnoten im neuen Profil.

- Spezialfall 1: Bereits erbrachte Noten der V+V-Module werden übernommen.
- Spezialfall 2: Bereits erbrachte Semesternoten IKA werden übernommen.

³ Erfolgt der Profilwechsel nach dem 4. Semester, zählt die Fachnote im IKA gemäss Abschluss nach dem 4. Semester. Im Italienisch/Französisch werden die bisherigen Erfahrungsnoten aus dem M-Profil übernommen. Ein allfällig abgelegtes internationales Sprachdiplom wird gemäss Anhang 1 der Ausführungsbestimmungen für die erste und zweite Fremdsprache der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Kauffrau/Kaufmann EFZ umgerechnet.

4.2 Wechsel vom Profil E ins Profil B

¹ Dieser Wechsel ergibt sich zwingend aufgrund des Promotionsreglements Grundbildung Kauffrau/Kaufmann Profil E.

² Gemäss Art. 22 Abs. 5 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann vom 26. September 2011 zählen als Erfahrungsnoten grundsätzlich nur die Semesterzeugnisnoten im neuen Profil.

- Spezialfall 1: Bereits erbrachte Noten der V+V-Module werden übernommen.
- Spezialfall 2: Bei einem Übertritt nach dem 3. Semester wird die Zeugnisnote IKA des 3. Semesters übernommen. Die Erfahrungsnote IKA setzt sich in diesem Fall zusammen aus der Note 3. Semester E-Profil und der Note 4. Semester B-Profil.

5. Inkraftsetzung

Diese Bestimmungen treten mit Beschluss der Schulleitung vom 16. Dezember 2013 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Regelungen.

Ausgabe 2016